# Satzung zur Änderung einer Satzung

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Stadt Schmölln folgende Satzung:

## § 1
## Satzung zur 4. Änderung der Fäkalschlammentsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (FEGS-EWS) vom 04.07.2002

Die Fäkalschlammentsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln (FEGS-EWS) vom 04.07.2002, zuletzt geändert am 25. März 2013, wird wie folgt geändert:
- § 2 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt 31,67 Euro pro Kubikmeter Klär- und Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage bzw. Fäkaliensammelgrube und Abwässer aus einer abflusslosen Abwassersammelgrube.

## § 2
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2020 in Kraft.

Schmölln, den

Sven Schrade
Bürgermeister

DS